3. Dagegen erscheint eine etwelche Erhöhung der Minderwerthsentschädigung gerechtfertigt, indem einerseits der Expertenbericht insofern, als in bemselben eine Entwertbung bes returrentischen Wohnhauses in Abrede gestellt wird, einer hinreichenben Begrindung entbehrt und durch die lokalen Berhältniffe nicht unterstützt wird, und anderseits das Badhaus zu der Liegenschaft des Refurrenten nicht mehr in eine gleich vortheilhafte Lage, wie bisher, ju steben fommt. Aus diesen Grunden scheint es angemessen, die Minderwerthsentschädigung auf 6,000 Fr. festzusetzen.

B. Civilrechtspflege.

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

1. Die Nordostbahngesellschaft ist pflichtig, an den Refurrenten zu bezahlen:

a. für 12,074 Quadratfuß Boden zu 1 Fr.		
50 Cts. per Quadratfuß	18,111	Fr.
b. für Versetzung des Badhauses und daherige		
Intonvenienz	800	H
c. für abzutretende Servitutsberechtigungen	150	11
d. für Einzäunungen und Bäume gemäß Urtheil		
ber Schatzungskommisston	$00\mathbf{c}$. 11
e. für Instandsetzung des Landungssteges und		
Intonvenienz	800	11
f. für Minderwerth des Gutes	6,000	11
~	06 261	97.40

Summa: 26,361 Fr. (sechsundzwanzigtausend dreihundert ein und sechzig Franken), nebst Zins zu fünf pro Cent vom 5. September 1874 an.

2. Die Dispositive 2 und 3 des Urtheils der Schatzungsfommission sind bestätigt.

- 2. Verpflichtung des Unternehmers zu Strassen- und Wasserbauten
- Obligation de l'entrepreneur de construire des routes, canaux, etc.
- 67. Urtheil vom 2. Juni 1876 in Sachen Nordoftbahngesellschaft gegen Abeggische Erben.
- A. Die eidgenössische Schahungskommission für die linksufrige Zürichseebahn auf Zürchergebiet erkannte durch Urtheil vom 8. Februar d. 38., die Nordostbahngesellschaft habe die burch Tieferlegung der den Abegg'schen Erben gehörenden, quer burch Cat. No. 26 hinziehenden Brunnenleitung entstandene Mehrlaft in natura zu übernehmen und seien die Abegg'ichen Erben nicht verpflichtet, dafür eine Entschädigungssumme augunehmen. Eventu ell wurde die Entschädigung für Uebernahme der Mehrlaft auf 120 Fr. festgesett.
- B. Gegen diesen Entscheid ergriff die Eisenbahngesellschaft den Refurs an das Bundesgericht und stellte das Begehren, daß unter Anerkennung der in Disp. II. des Befundes ausgesprochenen eventuellen Entschädigung von 120 Fr. als einer befinitiven, die prinzipielle Entscheidung in Disp. I. des Befundes aufgehoben werde. Bur Begründung biefes Gesuches murde angeführt: Nach Art. 1 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes habe eine Abtretung von Rechten gegen Entschädigung, nicht gegen Erfat bes abgetretenen Rechtes in natura stattzufinden. Es sei dies ein Rechtsat, ber sozusagen sethstverständlich sei, schon defihalb, weil in den meiften Fällen ein Rechts-Remplacement gar nicht möglich sei und befanntermaßen, wo es möglich wäre, von den Expropriaten stets von der Hand gewiesen wurde. Könne aber der Expropriat nicht gezwungen werden, einen Ersat für ein Recht in natura anzunehmen, so konne ber Erpropriant auch nicht genöthigt werden, nach Gutbunken bes Expropriaten das verlette Recht in natura zu erseben resp. Die hiezu erforderlichen Leiftungen in natura zu präftiren. Dieses grundsätliche Recht werde im vorliegenden Falle nicht durch den

265

267

Art. 6 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 alterirt, da dieser nicht von privaten, sondern von öffentsichen Werken spreche.

Praktisch beurtheilt wurde die Constituirung von realen Belastungen, wie die vorliegende, für die Bahnverwaltungen eine Duelle perennirender Unzukömmlichkeiten werden müssen.

- C. Die Abegg'schen Erben trugen in ihrer Bernehmlassung auf Bestätigung des Schahungsbefundes an.
- D. Beide Parteien erklärten sich damit einverstanden, daß der vorliegende Rekurs ohne mündliche Verhandlung sediglich auf Gruntlage der Akten entschieden werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Obgleich nicht geleugnet werden kann, daß eine Entschädigung in Geld für die dem Enteigneten durch die Expropriation verursachten Bermögensnachtheile in der Regel die dem Interesse sowohl bes Enteigneten als Des Enteigners am besten entsprechende Form der Entschädigung ift, so kann doch die Behauptung der Rekurrentin, daß die Geldentschädigung die einzig zuläisige Form bes Schadenersates in Expropriationsfällen sei, nicht als richtig angesehen werden. Das Gegentheil geht vielmehr, namentlich bezüglich der in Art. 6 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 aufgeführten, zu Folge der Enteignung nothwendig gewordenen Bauten, aus Diefer Gesetzeltelle selbst hervor und es ist nicht richtig, daß, wie Refurrentin meint, dieselbe sich nur auf öffentliche Werke beziehe (vergl. Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Schlatter gegen Bischoffzellerbahn vom 15. Januar 1875, amtl. Ausgabe ber bundesgerichtlichen Entscheidungen B. I, S. 461, Erw. 1).
- 2. Es steht demnach benjenigen Behörden, welche über die Begehren des Expropriaten zu entscheiden haben, unzweiselhaft das Recht zu, in Fällen, wo sie es für angemessen erachten, den Enteigner statt zu einer Geldentschädigung zu anderweitigem Ersat der durch die Expropriation verursachten Nachtheile beziehungsweise zu eigner Aussührung der in Folge der Enteignung nothwendig gewordenen Arbeiten zu verpslichten, und könnte daher der Refurs der Sisenbahngesellschaft im vorliegenden Falle nur insosern gutgeheißen werden, als der Entscheid

der Schatzungskommission sich als ein unzweckmäßiger herausstellen würde. Dieß ist nun aber von der Rekurrentin selbst nicht einmal behauptet worden und somit kein Grund zu einer Abanderung des Schatzungsbefundes vorhanden.

Demnach hat bas Bundesgericht

erfannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

- 3. Entscheid der Schatzungskommission und Rekurs. Décision de la Commission d'estimation et recours.
- 68. Urtheil vom 20. Juni 1876 in Sachen Centralbahn gegen die Erben der Wittwe Kohler.
- A. Mit Zuschrift vom 27. Dezember v. Is. erklärte das Direktorium der Centralbahn sür den Fall den Rekurs gegen den Entscheid der eidgenössischen Schahungskommission, als derselbe nicht von der Gegenpartei in allen Punkten angenommen werden sollte. Da dieser Fall nicht eintrat, vielmehr die Erbschaft Kohler gegen jenen Entscheid definitiv rekurrirte, so verlangte die Eisenbahngesellschaft in ihrer Rekursbeantwortung Reduktion der von der Schahungskommission ausgeseizen Landund Minderwerthsentschädigung, worauf durch den Instruktionsrichter eine Besichtigung der Lokalikät verbunden mit Expertise angeordnet wurde.
- B. Nach Abgabe des Expertenberichtes erklärten die Expropriaten mittelft Eingabe vom 3. April ds. Is. den Abstand von ihrem Refusse unter Uebernahme der Kosten und unter der Boraussehung, daß in Folge dieses Abstandes auch der Refurs der Eisenbahngesellschaft dahinfalle. Letztere beharrte jedoch auf ihrer Beschwerde, da dieselbe durch Ergreifung des Returses seitens der Expropriaten eine definitive geworden seit.
- C. Beide Parteien erklärten sich damit einverstanden, daß die Vorfrage, ob der Rückzug der Beschwerde der Erbschaft Kohler auch die Hinfälligkeit derjenigen der Eisenbahngesellschaft